

Bebauungsplan Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“ Fürstenwalde/Spree Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden

Stand der Planung: April 2010

Vorlage zur Abwägung im Stadtentwicklungsausschuss am 20.04.2010/ in der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2010

Stand der Vorlage: 12.04.2010

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahme		Art der Behandlung im weiteren Verfahren	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung			J	N	E	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB									
01)	Gemeinde Steinhöfel 10.12.09	Keine Äußerung	Keine Äußerung (Formblatt)		Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
02)	Amt Odervorland Gemeinde Berkenbrück 20.10.09	Keine Antwort	Keine Antwort		Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
03)	Amt Scharnützelsee Gemeinde Bad Saarow 20.10.09	Keine Antwort	Keine Antwort		Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
04)	Amt Grünheide 09.12.09	Keine Einwendung	Keine Einwendung (Formblatt)		Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				
05)	Amt Spreenhagen 04.12.09	Keine Äußerung	Keine Äußerung (Formblatt)		Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt				

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Be-schluss d. Stadtv. vers.	Änderungsvorschlag	
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung	J	N	E
B – frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB						
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 13.01.10					
01a	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Bauleitplanung	Anregungen zu Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 9(1)11 kann der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen geregelt werden. Damit kann erreicht werden, dass im Hinblick auf u. a. die Bedürfnisse des Verkehrs, Straßen von Zu- und Abfahrten freigehalten werden. Dies erfolgte im BP-Entwurf über das Planzeichen 6.4. Eine darüber hinausreichende zahlenmäßige Begrenzung der zulässigen Zu- und Abfahrten ist bodenrechtlich nicht relevant und daher nicht festsetzbar. 			
01b	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Naturschutzbehörde	Keine Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> Die Nutzungsauffassung des bis 1994 mil. genutzten Plangebietes hat Lebensräume hervorgebracht, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll sind. Unterschiedlich ausgebildete Flächen stellen Lebensräume dar, die von einer Vielzahl von Arten besiedelt werden, die dem gesetzlichen Schutz n. § 42 BNatSchG unterliegen. zu den im Plangebiet nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten zählen verschiedene Amphibienarten, Reptilien und Fledermäuse. Um Aussagen über das Ausmaß der Umweltauswirkungen treffen zu können, ist zunächst die Frage zu beantworten, ob die lokalen Populationen der zu schützenden Arten bei Realisierung des Vorhabens zerstört werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 42 (5) BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beseitigen, nicht vorliegt, wenn die ökologische 			
			<ul style="list-style-type: none"> Der Anregung wird gefolgt. Die zahlenmäßige Begrenzung der zulässigen Zu- und Abfahrten wird nicht weiter festgesetzt. 			
			<ul style="list-style-type: none"> Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zum BP hat es weitergehende Abstimmungen mit der uNB gegeben (s. Abstimmungsprotokoll in der Anlage zur Liste der Abwägungsvorschläge). Im Ergebnis der Abstimmung werden die 3 Fledermausquartiere im Plangebiet aufgelöst, die Ersatzmaßnahme wird im Fledermausquartier „Wassergasse“ durchgeführt. Zur Thematik Reptilien/ Amphibien ist ein Fachgutachten in Auftrag gegeben worden. Im Ergebnis sind Maßnahmen im Plangebiet nicht sinnvoll. Ersatzmaßnahmen werden im Landschaftsraum rund um das Ketschendorfer Luch durchgeführt. Die bestehende Amphibienleiterichtung an der L.-Meiner-Str. wird an die südliche Plangebietsgrenze verlegt (bereits Bestandteil des BP zur frühzeitigen Beteiligung). 			

01c	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförde- rung Fachbereich Kreis- und Verkehrsplanung	Keine Be- denken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der FB unterstützt das Planvorhaben aus- drücklich. 	<p>Funktion weiterhin erfüllt wird. Das bedeutet, dass der neue Lebensraum im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche steht und dessen ökologische Funktion vor dem Eingriff vollständig erfüllt sein muß. Die Schaffung von Planungsrecht setzt vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen voraus, nur so ist der Verbotstatbestand als nicht erfüllt anzusehen. Die Sicherung der lokalen Population der Fle- dermäuse ist durch vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen nicht möglich. Die Besei- tigung der Überwinterungsquartiere erfüllt grundsätzlich den Verbotstatbestand. Die Ausnahme vom Verbot darf gemäß § 43 (8) BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der im Plangebiet vorkom- menden Fransenfledermaus um eine Art han- delt, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet, sind die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht gegeben.</p>				
01d	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförde- rung Fachbereich Wirt- schaftsförderung	Keine Be- denken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fürstenwalde ist regionaler Wachstumskern. Die Ausweisung ausreichender Flächen zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe trägt der landespolitischen Zielsetzung Rechnung, die wirtschaftliche Entwicklung prioritär in den regionalen Wachstumskernen zu konzentrie- ren. Da die bisherigen geplanten und nachge- nutzten gewerblichen Bauflächen in Fürsten- walde weitgehend ausgelastet sind und kon- krete Nachfragen von Unternehmen nach wei- teren Bauflächen vorliegen, wird die Aufstel- lung des BP „Lise-Meitner-Str.“ ausdrücklich befürwortet. Die einstige Militärfäche ist auf- grund ihrer Lage und ihrer verkehrstechni- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				

01e	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Wasserbehörde Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Untere Denkmal- schutzbehörde	Keine Äu- ßerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Erschließung besonders für die Ansiedlung von Gewerbetrieben geeignet. ▪ Keine Äußerung (Formblatt) ▪ Im engeren Bereich der Planung sind keine Bodendenkmale bekannt, doch besteht eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Sinne einer begründeten Vermutung (Nähe zu bekannten Bodendenkmalen, per Analogieschluss wegen der siedlungstopographisch für ur- und frühgeschichtliche Perioden typischen Lage des Plangebietes). Für die Planungssicherheit wird in einem solchen Fall eine archäologische Bestandsanalyse für erforderlich gehalten. Verweis auf § 11 BbgDSchG (Unterbereitung von Tiefbauarbeiten beim Auffinden von Bodendenkmalen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an nachfolgende Planungsebenen/ die Ausführung 				
01g	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Bodenschutzbe- hörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die beabsichtigte Herangehensweise, im weiteren Planungszeitraum die Untersuchung des altlastenverdächtigen Bodens vorzunehmen und ggf. im Zuge der Baufeldreimung bodensanierende Maßnahmen durchzuführen, wird befürwortet. Es wird empfohlen, den Altlastenbegriff in den weiteren Unterlagen nicht mehr zu verwenden. Bei der Aufstellung des FNP wurde seinerzeit für möglicherweise belastete Flächen das Altlastensymbol als Möglichkeit der Signalisation für nachfolgende Planungen verwendet. Diese Aufgabe hat es offensichtlich erfüllt. Entsprechend der aktuell zutreffenden Definition ist die vor Ort anzunehmende Lage aber keine Altlast im Sinne des § 2 (5) BBodSchG sondern eine Altlastenverdachtsfläche gemäß § 2 (6) BBodSchG. In der Bauleitplanung sind nach § 9 (5) Nr. 3 auch keine Altlasten zu kennzeichnen, sondern Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.. wenn die in der Vorlage dargelegte Verfahrensweise umgesetzt wird, sollte im Ergebnis der Planungsphase auch keine Not- 					

01h	Landkreis Oder-Spree Kataster- und Vermessungsamt	Keine Einwände	wendigkeit der Kennzeichnung von belasteten Flächen mehr gegeben sein. Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
01i	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung	Keine Bedenken	<p>Es wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Während der Baumaßnahme ist der Abfallerzeuger/-besitzer verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwertung/ Beseitigung der anfallenden Abfälle. Entsprechende Nachweise sind unter Verwendung der gültigen Formblätter zu erbringen. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist vor Beginn der Beseitigung ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen.</p> <p>Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (LOS) zu überlassen.</p> <p>Gefährliche Abfälle sind der Sonderabfallgesellschaft mbH Brandenburg/ Berlin anzudienen.</p> <p>Dem Anschluß- und Benutzerzwang an die öffentliche Abfallentsorgung ist nachzukommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an die Ausführung 				
01j	Landkreis Oder-Spree Gesundheitsamt	Keine Bedenken, Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beabsichtigte eigene Planungen/ Maßnahmen, die den BP berühren können, liegen im Gesundheitsamt nicht vor. Eine einwandfreie Trinkwasserversorgung ist zu gewährleisten. Abwasser muß so beseitigt werden, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht entsteht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
02)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 08.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die weitgehend baulich geprägte Konversionsfläche des BP „Lise-Meitner-Straße“ von 14,3 ha schließt südlich an bereits bestehende Gewerbeflächen an und befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße B168 mit Zugang zur BAB A12. Die beabsichtigte industrielle Nutzung ehemaliger GUS-Flächen südlich der Lise-Meitner-Str. im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen gewerblichen Siedlungsgebieten entspricht den regionalen Zielsetzungen der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums und Regionalen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				

03)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 15.12.09	Keine Einwände	<p>Wachstumskerns Fürstenwalde/Spree und wird befürwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die angezeigte Planung sieht die Festsetzung einer ca. 14,3 ha großen Fläche für ein Industriegebiet vor. Das Plangebiet befindet sich auf einem milit. Konversionsstandort südöstlich der Stadt Fürstenwalde, angrenzend an das Siedlungsgebiet von Fürstenwalde Süd. die Fläche war von Bebauung gekennzeichnet (mittlerweile verfallen bzw. be-räumt), der FNP weist sie als Waldfläche aus. Sie ist verkehrsgünstig nahe der Ortsumge-hung B168 und an der Lise-Meitner-Str., die an diese Ortsumgehung direkt anbindet, gele-gen und befindet sich außerhalb des Frei-raumverbundes des LEP B-B. Der angezeig-ten Planung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Zum Umfang und Detaillie-rungsgrad der Umweltprüfung gibt es seitens der Landesplanungsabteilung keine Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 		
04)	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost Frankfurt (Oder) 28.01.10		<ul style="list-style-type: none"> Immissionsschutz – der Standort befindet sich in einem siedlerisch vorbelasteten Bereich (e-herm, Militärstandort) in unmittelbarer Nach-barschaft von gewerblichen Nutzungen. Der Planung stehen keine grundsätzlichen immis-sionsschutzrechtlichen Belange entgegen. Im weiteren Verfahren sind jedoch die Umwelt-einwirkungen der geplanten Nutzung v.a. im Zusammenwirken mit denen benachbarter gewerblicher und industrieller Nutzungsge-biete zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Aspekt der Geruchsproblematik. Da nicht auszuschließen ist, dass schutzwürdige Nut-zungen im Einwirkungsbereich der geplanten Nut-zung bereits bis an das Maß der Zumutbar-keit und teilweise darüber hinaus betroffen sind, muß in diesem Fall ausgeschlossen werden, dass es zu zusätzlichen Erhöhungen kommt. Aufgrund der komplexen Situation rei-chen die üblichen Irrelevanzbetrachtungen ggf. nicht aus. Hinsichtlich der Lärmbelastung sind zur Beurteilung die Orientierungswerte und Regelungen der DIN 18005 heranzuzie- 	<ul style="list-style-type: none"> Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zum BP hat es weiterge-hende Abstimmungen mit dem Landesumwelt-amt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmungen ist in Prognosen zur Lärm- und Geruchsentwick-lung eingeflossen. Die Ergebnisse der Prognosen haben ihren Niederschlag in den Festset-zungen zum BP gefunden. Der BP setzt Gebiete entsprechend Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg fest (Gl1, Gl2, Gl3). Einzelne in Gl-Gebieten zulässige Nutzungen werden ausge-schlossen. Darüber hinaus werden entsprechend Ergebnis der Geruchs- und Lärmprognose Kon-tingentierungen für Lärm und Geruch vorge-nommen. 		

			<p>hen (WA – tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A); MI – tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)). Bezogen auf den konkreten Standort sowie die beabsichtigte Nutzung sind in der vorliegenden Planung immissionsschutzrechtliche Belange berührt. Weitergehende Betrachtungen sind erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserwirtschaft – aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser, die Beeinträchtigung der Versickerung zur Grundwasserneubildung, der Umfang der Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung/- bewirtschaftung sind möglichst frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. ▪ Naturschutz – es handelt sich um eine Konversionsfläche mit hierfür typischen Vegetationsbeständen und Altlasten/ Schuttanteilen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes, das nach BbgBNatSchG geschützt ist. Ein FFH-Gebiet liegt 0,5 km und weitere LSG / NSG zwischen 1,7 und 2,7 km entfernt. Ob eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete erfolgt und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, ist von der zuständigen Natur-schutzbehörde zu beurteilen. Hinweis zur Gesetzeslage bezüglich § 32-Biotope nach BbgNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 		
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird gefolgt. Nach derzeitigem Kenntnisstand (dies schließt das Ergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung ein) sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zum BP hat es weitergehende Abstimmungen mit der uNB gegeben (s. Abstimmungsprotokoll in der Anlage zur Liste der Abwägungsvorschläge). Im Ergebnis der Abstimmung werden die 3 Fledermausquartiere im Plangebiet aufgelöst, die Ersatzmaßnahme wird im Fledermausquartier „Wassergasse“ durchgeführt. Zur Thematik Reptilien/ Amphibien ist ein 		

				im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Befreiungslage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Befreiung selbst, sondern das Vorliegen einer Befreiungslage. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die Naturschutzbehörde bereits auf BP-Ebene über die Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Befreiung oder über die Ausnahme/ Befreiung selbst entscheiden.	Fachgutachten in Auftrag gegeben worden. Im Ergebnis sind Maßnahmen im Plangebiet nicht sinnvoll. Ersatzmaßnahmen werden im Landschaftsraum rund um das Keitschendorfer Luch durchgeführt. Die bestehende Amphibienleiterichtung an der L.-Meitner-Str. wird an die südliche Plangebietsgrenze verlegt (bereits Bestandteil des BP zur frühzeitigen Beteiligung).				
05)	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost Frankfurt (Oder) 21.01.10	Hinweis zu Gebäudeabständen	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß §9(1) Bundesfernstraßengesetz sind keine Hochbauten und baulichen Anlagen in einer Entfernung von 20 m vom Rand der Fahrbahnkante der B168 zu errichten. Die verkehrliche Erschließung hat über den Knotenpunkt an der B 168 zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Anregung wird gefolgt. Durch den BP 66 wird keine Verkehrsanbindung durch neue Zufahrten auf die B 168 vorbereitet. Die zur B168 nächstgelegene Baugrenze hat einen Abstand von mehr als 40m zur Straßenkante der B 168. 					
06)	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Autobahn Stolpe 07.12.09		<ul style="list-style-type: none"> Aus gegenwärtiger Sicht gibt es keine Berührungspunkte zwischen dem BP Nr. 66 und den Planungen der Niederlassung Autobahn des Landesbetriebes Straßenwesen. Eine weitere Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren ist deshalb nicht notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 					
07)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Frankfurt (Oder) 14.12.09	Hinweise zu Bodendenkmalen	<ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt, bzw. es werden aufgrund der topographischen Situation Bodendenkmale begründet vermutet. Die Schachtungsarbeiten müssen deshalb kontrolliert werden. Entsprechend sind dem Landesamt oder der unteren Denkmalschutzbehörde die Termine für die Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) bekannt zu geben. Für den Fall, dass Bodendenkmale bei Abwesenheit von Mitarbeitern der Denkmalschutzbehörden entdeckt werden, wird auf die Festlegungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) aufmerksam gemacht. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt Information an die Ausführung 					
08)	Deutsche Telekom Stahnsdorf 12.01.10	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Es wird gebeten folgende fachliche Festsetzungen in den BP aufzunehmen: In Straßen und Gehwegen sind geeignete, ausreichende Trassen mit einer Leitungszone 	<ul style="list-style-type: none"> Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt Die aufgeführten Hinweise werden in die Begründung zum BP aufgenommen. Hinweise an die Ausführung 					

			<p>in einer Breite von 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsunterlagen“ (Forschungsges. für Straßen- und Verkehrswesen, 1989) zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. - Zur Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. - Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. (detaillierte Hinweise für die Vorbereitung des Plangebietes) 				
09)	e-on/edis Fürstenwalde 07.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen keine Einwände. 				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt
10)	EWE Fürstenwalde 21.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum Planvorhaben. Für den Betrieb und den Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes gilt der Konzessionsvertrag. ▪ Hinweise zur Verlegung von Erdgasleitungen ▪ Die Verbände stehen einer Nachnutzung dieser Fläche nicht ablehnend gegenüber. Dies gilt auch, wenn das Plangebiet im aktuellen FNP als Wald ausgewiesen ist. Die Verbände ziehen eine bauliche Nutzung auf bereits urbane genutzten und bebauten Flächen einer Neuerschließung bisher unbebauter Areale vor. Das Plangebiet ist nicht flächenmäßiger Bestandteil von ausgewiesenen Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. ▪ Zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erbitten die Verbände die Zusendung des Fachplanes (GOP/ Umweltbericht). be- 				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an die Ausführung
11)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Potsdam 22.01.10	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erbitten die Verbände die Zusendung des Fachplanes (GOP/ Umweltbericht). be- 				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Die Anregung wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird den Verbänden in der Beteiligung n. § 4 (2) BauGB der Umweltbericht zur Verfügung gestellt.

12)	Landesbetrieb Forst Brandenburg Wünsdorf 14.01.10		<p>reits in den vorliegenden Planungsunterlagen deuten sich artenschutzrechtliche Belange an, die es abzuklären und zu beachten gilt. Entsprechende Untersuchungen/ Bestandsaufnahmen werden gefordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die anlagebedingten Versiegelungen und die Inanspruchnahme von Wald werden ausreichende Kompensationen gefordert. Die Mehrversiegelung sollte bevorzugt durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. es ist auch zu prüfen, ob bereits erfolgte Rückbauten Kompensationsmaßnahmen anderer Projekte waren. ▪ Weitere bauliche Eingriffe in die südliche Waldfläche sind auszuschließen. ▪ Die Eingriffe in den Wald im Bereich des Plangebietes sind gemäß LWaldG auszugleichen. 	<p>gung gestellt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden untersucht. Abstimmungen mit der uNB dazu haben stattgefunden. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderung für Amphibien- und Reptilienarten wurde ein fachgutachterliches Konzept durch ein Büro für faunistische Gutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse in den Entwurf zum BP eingeflossen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen des Verfahrens ermittelte und werden rechtlich fixiert. Rückbaumaßnahmen kommen dabei mangels zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht zum Tragen. 		
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Realisierung einzelner Vorhaben im Plangebiet ist die Umwandlung von Wald von im Plangebiet gelegenen Waldflächen notwendig. ▪ Bei einer Wald-Fläche von 3,76 ha wäre zur Feststellung der UVP-Pflicht die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung angezeigt. Sollte die Gesamtumwandlungsfläche 10 ha überschreiten, wird vorsorglich auf die Pflicht der UVP gemäß UVPG und BbgUVPG hingewiesen. (ist bereits in das BP-Verfahren zu integrieren.) ▪ Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald ist ein, entsprechend der Waldfunktion, flächenhafter Ausgleich durch den Antragsteller zu erbringen der Ausgleich ist dabei in der gleichen naturräumlichen Einheit im Verhältnis von mindestens 1: 1 als Erstaufforstung geeigneter Flächen nachzuweisen (Nachweis im BP-Verfahren) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beanspruchung der genannten Waldfläche ist nicht Inhalt des Verfahrens. ▪ Zu den Waldflächen hat im Verfahren eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde stattgefunden. <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Waldfläche im Plangebiet wurde an einem Vororttermin mit der Forstbehörde am 24.02. konkretisiert. Eine Fläche von 3,73 ha wurde als Waldfläche bestätigt. Diese Fläche ist im Rahmen der Waldumwandlung durch Erstaufforstungsmaßnahmen auszugleichen.</p>		

<p>13) Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstentum und Umland 12.01.10</p>	<p>Hinweise zu bestehenden Leitungstrassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen seitens des Zweckverbandes keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. ▪ Zur Möglichkeit der Versorgung (TW, AW) des Plangebietes wird auf das Schreiben vom 29.06.09 an die Stadtverwaltung (Fr. Sutor) verwiesen. (Inhalt.....) ▪ Ergänzend wird folgende Stellungnahme abgegeben: TW – das Plangebiet grenzt nicht an einen öffentlich gewidmeten Verkehrsweg in dem eine Trinkwasserversorgung vorhanden ist. Und in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich auch keine Anlagen zur Trinkwasserversorgung. Die Schaffung einer Versorgungsmöglichkeit des Plangebietes mit Trinkwasser ist abhängig von der eigentumsrechtlichen Aufteilung, der Anzahl der potentiellen Nutzer und der Erforderlichkeit einer inneren Erschließung. In Abhängigkeit von der erforderlichen Anzahl der Anschlüsse und der Bedarfsmenge ist für das Heranführende Trinkwasserversorgung an das Plangebiet zu beachten, dass die dafür erforderlichen Grunddienstbarkeiten der zu querenden Flurstücke vorliegen müssen. AW – im nördlichen Bereich der L.-Meitner-Str. befindet sich eine Abwasserdruckleitung. Die Kapazität dieser Leitung ist auf die letzte Ausbaustufe der Odersun AG ausgelegt. Der Anschluß des Plangebietes an die ADL ist abhängig von der Menge des dort anfallenden Abwassers, der eigentumsrechtlichen Aufteilung, der Anzahl der potentiellen Nutzer und der Erforderlichkeit einer inneren Erschließung. Die Trasse der ADL quert die L.-Meitner-Str., führt auf das Flurstück 143 des Plangebietes und weiter durch die Flurstücke 137, 183 und endet in einem Ausstoßschacht im Flurstück 138. (Bestandsunterlagen sind der Stellungnahme beigefügt.) Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer: die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer muß den max. zulässigen Konzentrationen gemäß d. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Die Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörde/ TOB ist eine weitere Abstimmung zwischen Zweckverband und Stadtverwaltung auf der Basis des vorhandenen Kenntnisstandes zu Leistungsparametern geplant. 		
----------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

				<p>Vorgaben der Anlage zur Abwasserbeseitigung entsprechen. Zur Erteilung der Einleitgenehmigung können in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Abwässer dem Umfang der Vorgaben noch weitere Parameter hinzugefügt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederschlagswasser: die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in die Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist nicht zulässig. ▪ Planungsabsichten: der Zweckverband hat im Plangebiet die erstmalige Herstellung der erforderlichen unter- bzw. oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen weder geplant, noch ist die Planung und Durchführung beabsichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Anlagen des Zweckverbandes ist nicht geplant. 			
14)	Wehrbereichsverwaltung Ost Strausberg 14.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch das Vorhaben werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
15)	Deutscher Wetterdienst Potsdam 11.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben. Es kann davon ausgegangen werden, dass für das BP-Gebiet aus meteorologischer Sicht keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind. Eine weitere Beteiligung am Planverfahren ist nicht notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
16)	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Wünsdorf 07.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Prüfung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der BP-Fläche ergeben. ▪ Hinweise für den Fall, dass dennoch Kampfmittel gefunden werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information an die Ausführung 				
17)	Stadtverwaltung Fürstentwalde Brandschutz 07.01.10		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im BP-Gebiet müssen für Löschwasser mind. 96 cbm/h für die Dauer von 2 h zur Verfügung stehen (Voraussetzung: sämtliche Bauobjekte müssen mind. feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung haben). Empfohlen wird, 192 cbm/h für 2 h zu gewährleisten ▪ Von jedem Bauobjekt im BP-Gebiet darf die Löschwasserentnahmestelle max. 300 m ent- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird gefolgt. Die Löschwassergrundversorgung wird durch die Stadt Fürstentwalde abgesichert. Die darüber hinausgehende im Einzelfall notwendige Löschwasserversorgung ist abhängig vom Profil und den baulichen Anlagen der hier perspektivisch vorhandenen Gewerbe-/ Industriebetriebe von diesen abzuschern. 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise an nachfolgende Planungsebenen und an die Ausführung 				
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ fernst liegen. Wird die Löschwasserversorgung durch ein Hydrantennetz gesichert, darf der Abstand der Hydranten 150 m nicht überschreiten. ▪ Es ist zu überprüfen, auf welche Art und Weise die Löschwasserversorgung sichergestellt wird. (i.d.R. ist das Leitungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens nur für die Trinkwasserversorgung ausgelegt. Dies bedeutet das zusätzliche Errichten von Feuerlöschbrunnen o.ä.) ▪ Der Zugang/ die Zufahrt für einen erfolgreichen Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten über befahrbare Verkehrsflächen ist zu gewährleisten. (Verweis auf § 5 BbgBO) ▪ Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist. ▪ Im Plangebiet ist bei der Bepflanzung mit großkronigen Bäumen darauf zu achten, dass der Einsatz von Geräten zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung nicht behindert wird. 					
18)	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht Berlin 07.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom LfB wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind. ▪ Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. 	Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt			
19)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Potsdam 08.01.10	Keine Einwände		Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt			
20)	Handelsverband Brandenburg e.V. Frankfurt (Oder) 14.01.10	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen keine Bedenken. Es wird keine Betroffenheit des Handels festgestellt. 	Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt			
21)	BVG 10.12.09 Telefonische Rückmeldung	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BVVG hat im Planbereich keine Flächen. 	Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt			
22)	Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“	Keine Äußerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Äußerung (Formblatt) 	Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt			

23)	Steinhöfel 07.12.09 Kreishandwerkerschaft Oder/ Spree Fürstenwalde 04.01.10	Keine Äu- ßerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Äußerung (Formblatt) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 					
24)	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) 14.01.10	Keine Ein- wände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Handwerkskammer sieht keine Tangierung handwerklicher Belange und stimmt dem BP zu. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 					
25)	Bundesagentur für Ar- beit Fürstenwalde/Spree 22.12.09	Keine Ein- wände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es werden keine Einwände erhoben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 					
26)	Landesamt für Berg- bau, Geologie und Rohstoffe Cottbus 17.12.09	Keine Ein- wände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im BP-Bereich werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 					
27)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 11.12.09	Keine Ein- wände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Neuausweisung des Industriegebietes an der Lise-Meitner-Str. erfordert in der Anbindung keine neu verkehrliche Infrastruktur und ist mit der Landesplanung vereinbar. Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden. ▪ Eine Verkehrszunahme ist zwar zu erwarten, aber die vorhandene Anbindung des zukünftigen Industriegebietes wird als ausreichen beurteilt. ▪ Das Plangebiet liegt außerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Fürstenwalde. Belange der zivilen Luftfahrt stehen dem Planvorhaben nicht entgegen, wenn die vorgesehenen Bauhöhen die vorhandene ortsübliche Bebauung bzw. die jeweils am Standort zulässigen Bauhöhen nicht überschreiten. Das trifft auch auf Bauwerke mit 20m ü.G. im vorgesehenen Gewerbe-/ Industrie-komplex zu. Inwieweit eine erhebliche Überschreitung der Bauhöhenbeschränkung luftrechtliche Belange berührt, kann erst durch Prüfung im Einzelfall (Baue- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt ▪ Information für nachfolgende Planungsebenen 					

				<p>nehmungsverfahren) festgestellt werden. Dies kann auch Bauhilfsmittel (z.B. Kräne) zu. Die Beteiligung im BP-Verfahren gilt nicht als luftrechtliche Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Verkehrsbereich übriger ÖPNV, Binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen Informationen, die das Planverfahren betreffen, nicht vor. ▪ Zum erforderlichen Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, es liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. 				
28)	IHK Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) 18.01.10	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die IHK begrüßt die Ausweisung neuer Gewerbegebiete. Besonders der Standortsicherung und –erweiterung wird Rechnung getragen, der Wirtschaftsstandort Fürstenwalde wird weiter gestärkt. ▪ Keine Äußerung (Formblatt) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
29)	Polizei Land Brandenburg Schutzbereich Oder-Spree Fürstenwalde 11.12.09	Keine Äußerung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
30)	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH Lingen 07.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Plangebiet des BP befindet sich teilweise in dem Bergwerksfeld Struktur Fürstenwalde, welches der GDF SUEZ als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und zur Gewinnung von gasförmigen und flüssigen Kohlenwasserstoffen gewährt. Nach § 110 Bundesberggesetz besteht eine Anpassungspflicht durch den Bauherrn bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage. Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen der GDF SUEZ liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				
31)	Verbundnetz Gas AG Leipzig 17.12.09		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorhaben berührt weder vorhandene Anlagen noch zu Zeit laufende Planungen des VNG. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 				

	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt 09.12.09	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Plangebietsbereich befinden sich keine Anlagen des Unternehmens, bzw. werden diese nicht vom geplanten Vorhaben beeinflusst. Es gibt keine Einwände gegen die Planung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein besonders zu behandelnder Gesichtspunkt 			
			▪	▪			

